

Wassergenossenschaft Lengberg - Gebührenordnung

§ 1

Einteilung der Gebühren

i. u. d. tte

1. Die Wassergenossenschaft erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen für den Anschluss von Grundstücken bzw. den darauf befindlichen Gebäuden an die betreffende Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr.
2. Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Anlagen erhebt die Genossenschaft für den Wasserbezug eine laufende Gebühr.
3. Für die Bereitstellung und Wartung der Wassermesser erhebt die Wassergenossenschaft eine Zählermiete.
4. Die Kosten für die Ausführung des Anschlusses, das ist die Anbohrung der Hauptleitung, der Hausanschlussschieber mit Zubehör, die Wasserleitung zum Bauobjekt einschließlich der Grabungs- und Montagekosten mit dem Einbau des von der Wassergenossenschaft bereitgestellten Wasserzählers werden durch die Anschlussgebühr nicht berührt.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des rechtskräftig vorliegenden Baubescheides einer baulichen Anlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgetragenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Für bereits bestehende bauliche Anlagen entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr mit dem Zeitpunkt der rechtskräftig vorliegenden Vorschreibung der Anschlussgebühr.
2. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses entsteht mit dem Zeitpunkt des Baubeginns der baulichen Anlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermiete entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Die Bemessungsgrundlage zur Festsetzung der Anschlussgebühr bildet die Baumasse nach § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBL. Nr. 22 / 98, für jedes Gebäude auf dem anzuschließenden Grundstück.

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden ist bei der Ermittlung der Baumasse von einer fiktiven Bauwerkshöhe von 3,00 m, bei gewerblich oder industriell genutzten Bauwerken einer solchen von 3,50 m pro Geschoss auszugehen.

2. Auf die Bemessungsgrundlage nicht anzurechnen ist die Baumasse für die in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden im behördlich bewilligten Bauplan als „Stadel“ oder „Tenne“ ausgewiesenen Teile der Gebäude, für Garagen, überdachte Abstellplätze, Holzlager, Hackschnitzel- und Heizöltanklager, Gartenhäuschen, einfache Holzschuppen und ähnliche untergeordnete bauliche Anlagen, soweit sie nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

3. Als Mindestbemessungsgrundlage für neu zu errichtende bauliche Anlagen wird 600 m³ Baumasse für jedes Gebäude festgesetzt.
4. Bei Anschluss unverbauter Grundstücke im Bauland ist als Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ebenfalls eine Baumasse von 600 m³ zugrunde zu legen. Bei späterer Bebauung eines solchen Grundstückes ist diese Baumasse auf die Bemessungsgrundlage in Anrechnung zu bringen.
5. Die Höhe der Anschlussgebühr wird je Einheit der Bemessungsgrundlage (je m Baumasse) mit EURO 2,00 incl. 10 % Umsatzsteuer festgesetzt.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe des laufenden Wasserzinses

1. Bemessungsgrundlage für den laufenden Wasserzins ist der durch den Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch in m³, mindestens jedoch 50 m³ pro Jahr.
2. Die laufende Gebühr wird ab Ablesung für das Jahr 2009 mit EURO 0,75 incl. 10 % Umsatzsteuer je m³ Wasserverbrauch festgesetzt.

Des weiteren wird ein jährlicher Investitionskostenbeitrag für die Abdeckung der Kosten der getätigten Investitionen von 40 Euro Netto eingehoben.

Bei einer Beschädigung des Wasserzählers gilt der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten 3 Jahre. Für widerrechtlich aufgerissene Zählerverplombungen wird ein Strafbetrag von EURO 50.00 netto eingehoben.
3. Für die Folgejahre wird der Wasserzins jeweils nach den voraussichtlichen Erfordernissen der Anlage festgesetzt, von der Vollversammlung beschlossen.
Während der Bauzeit (2 Jahre) einer baulichen Anlage wird der jährliche Wasserverbrauch pauschal mit 50 m³ angenommen und verrechnet.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserzählermiete

Für die Bereitstellung von Wasserzählern sind gleichzeitig mit dem Wasserzins 20 % des Wasserzählerneupreises als Mietzins zu entrichten. Der Austausch der Wasserzähler nach 5 Jahren Betriebszeit zwecks Eichung wird durch eine von der Wassergenossenschaft beauftragte, geeignete Person auf Kosten der Genossenschaft durchgeführt.

Bei einer Beschädigung des Zählers muss dieser vom Betreiber ersetzt werden.

§ 6

Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren nach § 1 werden per Vorschreibung der Wassergenossenschaft Lengberg festgesetzt und zur Zahlung vorgeschrieben.

§ 7

Fälligkeit der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr für neu an eine Versorgungsanlage der Wassergenossenschaft anzuschließende bauliche Anlage wird mit dem Erhalt des gültigen Baubescheides vorgeschrieben und zur Zahlung an die Wassergenossenschaft fällig. Dies gilt auch für diverse Erweiterungen der bestehenden Baumasse.

Der Inhalt dieser Gebührenordnung wurde vom Ausschuss der Wassergenossenschaft Lengberg ausgearbeitet, der ordentlichen Vollversammlung am 01.03.2009 unter Punkt 7 der Tagesordnung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und von ihr Einstimmig beschlossen.

Für den Ausschuss

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hans Mandler', is placed on a light green rectangular background.

Der Obmann Hans Mandler

A blue ink stamp on a light green rectangular background. The text of the stamp reads 'Wasserwerksgenossenschaft Lengberg 9782 Nikolsdorf' in three lines.